

Nr. 379 **Allgemeines Rundschreiben**
Straßenbau Nr. 19/1972
Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetz-
gebung

Bonn, den 19. September 1972
StB 2/38.49.20

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: Abstimmung von Vorhaben des Straßenbaues mit
städtebaulichen Maßnahmen

Es ist notwendig, Vorhaben des Verkehrswegebau- und städtebauliche Maßnahmen, die sich gegenseitig auswirken, so aufeinander abzustimmen, daß die jeweiligen Finanzierungsmittel wirtschaftlich sinnvoll und sachlich optimal eingesetzt werden (vgl. die „Grundsätze zur Förderung der Zusammenarbeit in den Geschäftsbereichen des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen“ vom 11. August 1972, Verkehrsblatt Nr. 17, Seite 638). In § 6 Absatz 3 GVFG ist das Gebot der Abstimmung ausdrücklich gesetzlich verankert.

Im Bereich des Straßenbaues kommen für eine Abstimmung

- Straßenbauvorhaben, die nach GVFG, § 5a FStrG oder § 17 EKrG Zuwendungen erhalten, und
- Vorhaben an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes in Betracht.
Städtebauliche Maßnahmen in diesem Sinne sind
- Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 1 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG), für die Finanzhilfen des Bundes nach §§ 71 ff. StBauFG in Betracht kommen,
- sonstige städtebauliche Maßnahmen, für die Bundesförderungsmittel gewährt werden (Studien- und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern, Versuchs- und Vergleichsbauten und Demonstrativmaßnahmen).

In erster Linie haben die Planungsträger ihre Vorhaben selbst abzustimmen (vgl. § 4 Abs. 4 StBauFG, § 2 Abs. 5 BBauG). Ich bitte aber, die Zuwendungsempfänger zu veranlassen, in ihren Anträgen jeweils mitzuteilen, ob und ggf. welche Zusammenhänge zwischen dem Vorhaben für

den Verkehrsweg und dem städtebaulichen Vorhaben bestehen und mit welchem Ergebnis die Vorhaben aufeinander abgestimmt worden sind. Das geschieht am besten in der der Anmeldung des Vorhabens beizufügenden Beschreibung (Nr. 6.21 des Rahmenentwurfs für Verwaltungsvorschriften der Länder) und in dem Erläuterungsbericht des RE-Entwurfes bei Stellung des Antrages auf Förderung (Nr. 7.21 des Rahmenentwurfes).

Ich bitte Sie, Ihre Bewilligungsbehörde zu veranlassen, bei der Prüfung aller Anträge auch darauf zu achten, daß in den in Betracht kommenden Fällen diese Abstimmung stattgefunden hat, und sich ggf. einzuschalten. Meistens werden dabei Fragen der Planung und der Kostenabgrenzung zwischen den Vorhaben des Verkehrswegebau- und des Städtebaues eine Rolle spielen. In den Fällen, in denen mir die Unterlagen zur Einholung meiner Zustimmung nach § 6 Abs. 2 GVFG vorgelegt werden, werde ich mich ebenfalls davon überzeugen, daß diese Angaben vorhanden sind.

Bei den Anträgen auf Zuwendungen nach § 5a FStrG bitte ich, in gleicher Weise zu verfahren. Die erforderlichen Angaben sind im Erläuterungsbericht des RE-Entwurfes (Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a FStrG vom 15. 9. 1971, Muster 1, Nr. 1) zu machen.

Zusammenhänge mit städtebaulichen Maßnahmen können auch bei Bauvorhaben für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes bestehen. Deshalb bitte ich, in dem Erläuterungsbericht des RE-Entwurfes anzugeben, ob und ggf. welche Zusammenhänge dieser Art bestehen und mit welchem Ergebnis die Vorhaben aufeinander abgestimmt sind.

Ich empfehle, in die Abstimmung auch solche Vorhaben des Verkehrswegebau- und des Städtebaues einzubeziehen, die nicht mit Bundesmitteln gefördert werden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag:
Dr. Heubling

(VkB1 1972 S. 711)